

Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

- I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.Ausnahmeverordnung) fallen, d.h.Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter**

I.1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw.Betriebserlaubnis

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich(Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers)

I.2.1. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B.Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s.Ziff.6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahr GmbH, Anlage I).

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, s. Anlage II) erforderlich.

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines:

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.

Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Hinweis:

Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Der Sachverständige hat im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeuge zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.
5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.
6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich

auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmevorschriften der 2. Ausnahmeverordnung

7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff.I Nr.1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet
9. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
10. In analoger Anwendung des § 21 Abs.2 S.1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen(Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.